

Polzeiverordnung

der Stadt Markneukirchen und der Gemeinde Erlbach zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55), letzte Änderung durch Gesetz vom 01.06.2006 (GVBl. S. 151) und der §§ 1 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), letzte Änderung durch Gesetz vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 19.10.2006 mit Beschluss Nr. 26/2006 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Markneukirchen/Erlbach in seiner Sitzung am 28.11.2006 mit Beschluss-Nr. 01/2006 nachfolgende Polizeiverordnung beschlossen.

§ 1 - Ziel

Ziel dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im gesamten Gebiet der Stadt Markneukirchen und der Gemeinde Erlbach. Weiterhin sollen die Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Biosphäre als elementare Lebensgrundlage sowie die Kultur und sonstigen Sachgüter vor umweltschädlichen Einwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden.

§ 2 - Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Markneukirchen. Weiterhin gilt die Polizeiverordnung im gesamten Gebiet der Gemeinde Erlbach, die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Markneukirchen/Erlbach ist.

I. Allgemeine Regelungen

§ 3 - Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:

- a) Böllerkanonen
- b) Standböller
- c) Handböller
- d) Gasböller

Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommeln.

§ 4 - Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. Verrichten der Notdurft.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 5 - Nachtruhe

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr, sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 sind im Einzelfall genehmigungspflichtig.

§ 6 - Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

- (3) Sonderveranstaltungen im Freien, die mit einem hohen Lärmpegel einhergehen, sind genehmigungspflichtig. Musikdarbietungen zu diesen Veranstaltungen sind grundsätzlich um 1.00 Uhr zu beenden.

§ 7 - Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 8 - Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie für Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

§ 9 - Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, samstags von 17.00 Uhr bis montags 7.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen, nicht durchgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, Sägen und Holzspalten sowie das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

§ 10 - Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 11 - Benutzung der Wertstoffcontainer und Abfallbehälter

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Container ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt,
- Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen und
 - größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen.

Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

- (3) Restmüll- und Papiertonnen sowie gelbe Säcke dürfen erst ab 18.00 Uhr am Vortage der Leerung in den öffentlichen Sichtbereich gestellt werden und sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.

Für angebrachte Müllbänderolen ist der Eigentümer verantwortlich.

§ 12 - Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 13 - Lärm vor besonderen Einrichtungen, Prozessionen

- (1) Vor Altenheimen, Kirchen während des Gottesdienstes, Schulen während des Unterrichts und Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig.
- (2) Prozessionen und Begräbnisstätten dürfen nicht gestört werden.

§ 14 Schießen mit Böllern und Salutschießen mit Vorderladerwaffen

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerwaffe zur Erzeugung eines Schussknalls verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 - Anlass, Ort, Datum, Zeitraum des Böllerns bzw. der Verwendung der Vorderladerschusswaffen
 - Namen, Anschrift, Erreichbarkeit des Verantwortlichen
 - Nachweis der Berechtigung
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Böllern oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

III. Umweltschädliches Verhalten

§ 15 - Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Gehwege und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
- (2) Von Feldern zurückfahrende Fahrzeuge sind, bevor öffentliche Straßen genutzt werden, von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen grob zu befreien. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die Baustellen, Lagerplätze oder ähnliche Grundstücke verlassen.

§ 16 - Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Grünanlagen ist untersagt.

§ 17 - Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 18 - Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, hat die Haltung dieser Tiere der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlich gewidmeten Flächen grundsätzlich an einer Leine geführt wird und nicht frei herumläuft.

Freilaufende Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich zu melden. Der Verlust eines Tieres ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(4) Bei Veranstaltungen mit volksfestartigem Charakter besteht für Hunde Maulkorbzwang.

(5) Diese Vorschriften gelten nicht für Dienst- und Gebrauchshunde.

§ 19 - Verunreinigung durch Hunde

(1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich vom Halter oder Führer zu beseitigen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 20 - Unerlaubte Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen erfolgt gemäß der Abfallsatzung durch den Landkreis. Unerlaubte Abfallablagerungen sind ordnungswidrig.

§ 21 - Autowracks

Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen dürfen nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen abgestellt werden.

Das Abfallgesetz, insbesondere § 5, bleibt unberührt.

§ 22 - Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für Bäume und bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

Bei der Plakatierung auf zugelassenen Plakatträgern dürfen noch aktuelle Plakate nicht entfernt oder überklebt werden.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 23 - Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. zu nächtigen,
3. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
4. außerhalb der Kinderspielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden könnten,
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und Feuer anzumachen,
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen,

10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen,
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern, entsprechend der Benutzungsvorschrift, benutzt werden.

(3) Im Interesse der Abwehr von Gesundheitsgefahren für Kinder ist das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke auf Kinderspielplätzen zu unterlassen.

Streng verboten ist das Ausdrücken von Tabakwaren im Spielsand und das Wegwerfen der Kippen auf dem gesamten Spielplatzgelände.

V. Anbringen von Hausnummern

§ 24 - Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäude-eingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 - Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 26 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1, 2, und 3 Sächsisches Polizeigesetz (Sächs PolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
2. entgegen § 4 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,

3. entgegen § 4 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
4. entgegen § 4 Nr. 4 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
5. entgegen § 4 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 4 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 ruhestörenden Lärm verursacht,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden und bei genehmigten Sonderveranstaltungen Unterhaltungsmusik nach 1.00 Uhr durchführt,
9. entgegen § 7 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
10. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Sport- und Spielplätze benutzt,
11. entgegen § 9 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
12. entgegen § 10 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoffcontainer außerhalb der Benutzungszeit befüllt,
14. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle auf oder neben Wertstoffcontainer ablagert oder größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
15. entgegen § 11 Abs. 3 Restmüll-, Papiertonnen sowie gelbe Säcke vor 18.00 Uhr in den öffentlichen Sichtbereich stellt,
16. entgegen § 12 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
17. entgegen § 13 Abs. 1 vor Altenheimen, Kirchen während des Gottesdienstes, Schulen während des Unterrichts und auf Friedhöfen vermeidbarer Lärm verursacht,
18. entgegen § 13 Abs. 2 Prozessionen und Begräbnisstätten stört,
19. entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Anzeige Böllengeräte oder eine Vorladerwaffe außerhalb einer Schießstätte benutzt,
20. entgegen § 15 Abs. 1 öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen mehr als nach den Umständen verunreinigt,
21. entgegen § 15 Abs. 2 das Fahrzeug nicht von anhaftendem Schmutz nach der Befahrung eines Feldes reinigt,
22. entgegen § 16 ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen oder Grünanlagen wäscht oder abspritzt,
23. entgegen § 17 öffentliche Brunnen beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
24. entgegen § 18 Abs. 1 sein Tier nicht so beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
25. entgegen § 18 Abs. 2 den Besitz von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie andere Tiere, die durch Körperkräfte und Gifte Personen gefährden könnten nicht der Ortspolizeibehörde anzeigt,
26. entgegen § 18 Abs. 3 sein Tier auf öffentlich gewidmeten Flächen nicht an der Leine führt,
27. entgegen § 18 Abs. 4 seinen Hund auf volksfestartigen Veranstaltungen ohne Maulkorb führt,
28. entgegen § 19 Abs. 1 die Notdurft seines Hundes nicht beseitigt,
29. entgegen § 19 Abs. 2 sein Tier auf öffentlichen Kinderspielplätzen laufen lässt,

30. entgegen § 20 Abfall unerlaubt entsorgt,
 31. entgegen § 21 Kraftfahrzeuge ohne amtliches Kennzeichen auf öffentlich gewidmeten Flächen abstellt,
 32. entgegen § 22 Abs. 1 außerhalb zugelassenen Plakatträgern plakatiert, andere als dafür zugelassene Flächen bemalt oder beschriftet, dies gilt auch für Bäume und bauliche Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, noch gültige Plakate überklebt,
 33. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.1 in Grün- und Erholungsanlagen Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt,
 34. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.2 in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
 35. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.3 in Grün- und Erholungsanlagen Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 36. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.4 in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der Kinderspielplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden könnten,
 37. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.5 in Grün- und Erholungsanlagen Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und Anlagenteile verändert, aufgräbt oder Feuer anmacht,
 38. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.6 in Grün- und Erholungsanlagen Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 39. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.7 in Grün- und Erholungsanlagen Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde mit auf Kinderspielplätze und Liegewiesen nimmt,
 40. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.8 in Grün- und Erholungsanlagen Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 41. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.9 in Grün- und Erholungsanlagen Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt,
 42. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.10 in Grün- und Erholungsanlagen Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt,
 43. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.11 in Grün- und Erholungsanlagen Parkwege befährt und Fahrzeuge abstellt,
 44. entgegen § 23 Abs. 3 Tabakwaren im Sand auf öffentlichen Kinderspielplätzen ausdrückt bzw. wegwirft,
 45. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit festgelegten Hausnummern versieht,
 46. entgegen § 24 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 Sächsisches Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 27 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Markneukirchen vom 29.11.2005 außer Kraft.

Markneukirchen, den 28.11.2006

K.-H. Hoyer
Bürgermeister